LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21449**

21.09.2026

Kleine Anfrage 8796

der Abgeordneten Nadja Lüders SPD

Wie wird das Instrument der Niederschlagung im Rahmen der Rückforderung nicht benötigter Corona-Soforthilfen angewandt?

Zuletzt in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 3 Juni 2026 erklärte die Landesregierung, dass Sie mit Blick auf die weiterhin laufende Rückforderung der Corona-Soforthilfen aus dem Jahr 2020 unbeirrt weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit eines Erlasses der Rückforderung nicht benötigter Corona-Soforthilfe sehe – selbst in Härtefällen, in denen die Rückforderung die Betroffenen nunmehr in Existenznot bringen könnte, oder ihre Rückforderung unrechtmäßig erfolgte, wie das OVG für ältere Fälle im Rahmen des sogenannten ersten Rückmeldeverfahrens am 17.03.2023 feststellte.

Stattdessen gab die Landesregierung an, auf das Instrument der (un)befristeten Niederschlagung zu setzen:

„Wir haben bisher rund 200 Niederschlagungsfälle beschieden; das Instrument läuft also immer mehr an. Das ist eine verwaltungsinterne Maßnahme. Sie muss nicht beantragt werden und kommt zum Zuge, wenn jemand entweder eine Ratenzahlung nicht bedienen kann, also wenn Raten ausbleiben, oder wenn keine Rückzahlung zu erwarten ist. Ein klassisches Beispiel ist ein Bürgergeldempfänger ab dem zweiten Jahr kurz vor dem Rentenalter.
Wir befinden uns im Massenverfahren. Wir haben versucht, Fallgruppen zu identifizieren, um diese Verfahren zu beschleunigen. Es ist dennoch ein Prozess, und es muss eine Vermögensauskunft eingeholt werden. Das übernimmt für uns die Landeshauptkasse. Je mehr Niederschlagungsfälle kommen, desto mehr Fallgruppen können wir identifizieren. An einem Niederschlagungsfall hängen weitere 100 Fälle, die gleich gelagert sind. Das ist das Verfahren.“ (APr 18/1240).

Im Gegensatz zu einem Erlass bedeutet eine Niederschlagung nicht die Aufgabe der Forderung, sondern lediglich, dass ihre Geltendmachung (un)befristet ausgesetzt wird. Die Geltendmachung kann also wieder aufgenommen werden. Es handelt sich zudem, wie oben beschrieben, um eine Maßnahme, die anders als ein Erlass nicht von den Betroffenen selbst beantragt werden kann, sondern nur von der Behörde veranlasst werden kann.

Die Betroffenen sind also zwingend darauf angewiesen, dass die Entscheidung, ob eine Niederschlagung erfolgt und besteht, durch die Behörde nach fairen Bedingungen erfolgt.

Nun deuten jedoch verschiedene Berichte darauf hin, dass das Instrument nur unzureichend angewandt wird, sodass Betroffene entweder den Rechtsweg beschreiten oder eine existenzgefährdende Zahlung akzeptieren müssen.

Datum des Originals: 21.09.2026/Ausgegeben: 22.09.2026

Die Landesregierung möge daher die folgenden Fragen beantworten:

1. In wie vielen Fällen kam bislang das Instrument einer unbefristeten Niederschlagung zur Anwendung?

2. In wie vielen Fällen kam bislang das Instrument einer befristeten Niederschlagung zur Anwendung?

3. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Niederschlagung erfolgt?

4. In wie vielen der beantragten Fälle wurden Ratenzahlungsverfahren bewilligt? (bitte auch angeben, in wie vielen Fällen, die Anträge nicht bewilligt wurden)

5. Wie hat sich das Saldo, also die Zahl der neu hinzugekommenen Klagen abzüglich der abgeschlossenen Verfahren, seit dem letzten Berichtszeitpunkt am 30.04.2026 entwickelt?

Nadja Lüders